

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Das dritte Hauptstück. Von dem Reformationsrechte der Obrigkeiten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

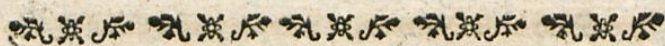
Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

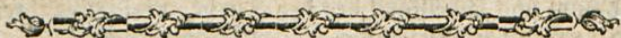
urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090



Das dritte Hauptstück.

Von dem Reformatiſonsrechte der Obrigkeiten.

Die Obrigkeit hat ihre Rechte bey der Kirche, und die Geſchichte weiſet uns, wie ſie von jeher von derſelben gebraucht worden ſind. Ueber beydes wollen wir uns weiter erklären.



Der erſte Abſchnitt.

Die allgemeinen Rechte der Obrigkeit über die Kirche.

Die weltlichen Reiche ſind der Religion halben nicht geſtiftet; denn ſie ſollen die Menſchen nicht ſelig machen, wie die Religion, ſondern in äußerlicher Ruhe und Sicherheit erhalten. Es iſt auch nicht ſchlechterdings nöthig, daß die Menſchen der Religion halben in Gemeinen zuſammen treten. Schon der Privat Umgang kann hinlänglich ſeyn, einander den nöthigen Unterricht zu ertheilen und ſich unter einander zu erbauen.

Wie aber nach der Einführung weltlicher Reiche viele beſondere Gemeinen an Zünften, Collegien und dergleichen zuſammen getreten ſind: ſo konnten ſich auch Menſchen zuſammen halten, eine einförmige Art des öffentlichen Gottesdienſtes zu treiben. Werden nun jene Geſellſchaften
von

von der Obrigkeit bewilliget: so müssen auch die öffentlichen Gesellschaften des Gottesdienstes von ihr genehm gehalten werden, und zwar also, daß auf der einen Seite der Ruhe des Staats kein Nachtheil erwachse, und auf der andern Seite die Gewissensfreyheit der Unterthanen nicht gekränkt werde.

Die Rechte, welche der Obrigkeit deswegen zukommen, sind mancherley Art. Einige gehen auf die Stiftung der äußerlichen Kirchengemeinen; andre auf ihre Erhaltung, andre auf die dabey vorkommenden Streitigkeiten und Spaltungen, andre auf die Bestellung ihres öffentlichen Gottesdienstes, und noch andre auf die Einschränkungen derselben.

1. in Absicht der Stiftung der Kirchen-Gemeinen.

Es steht in der Macht des Landesfürstens, ob er denen, die sich zu einer gewissen Religion bekennen, das Recht verstatte will, ihren öffentlichen Gottesdienst in seinem Lande anzurichten oder nicht. Alle Verordnungen, die er deswegen trift, müssen die gemeine Wohlfarth zur Absicht haben. In Religionsfachen kann er zwar nichts befehlen, aber über die äußerliche Einrichtung derselben kann er doch Befehle ertheilen. Daher kann ein Landesherr alle Religionen dulden und äußerlich einrichten, wenn sie nur keine dem Staate nachtheilige Lehren hegen.

Reist aber unter mehrern Religionen ein offener Religionshaß ein, der auch dem Staate nachtheilig wird: so muß er entweder diesen Haß durch äußerliche Verordnungen und Einschränkungen zu heben suchen, oder den Widerspenstigen den Abzug aus dem Lande auflegen, ohne ihnen

ihnen ihr Vermögen zu nehmen oder sie mit Gewalt und durch Dragoner zu befehren.

Lehren, die dem Staate nachtheilig sind, kann man nie für Lehren der Religion halten. Finden sich nun Leute, welche dergleichen Lehren für Religionswahrheiten ausgeben, und halsstarrig verfechten: so kann sie ein Fürst nicht dulden, sie müßten denn, wie die Quacker in England in die Landesgesetze condescendiren. Machen sie mit diesen Lehrsätzen gar Kotten und Aufruhr: so kann sie der Landesfürst bey allem Vorwande der Religion und Gewissensfreyheit, abstrafen, so wie es auch einem Thomas Münzer, Johann von Leyden und andern von Rechts wegen wiederfahren ist.

2. in Absicht der Erhaltung der Kirchen- gemeinen.

Ist eine Kirchengemeine bereits angeordnet und gestiftet: so gebühret einem Fürsten, daß er deswegen doch einem Ieden seine Gewissensfreyheit laße, und durchaus keinen Religionszwang übe, folglich auch hier sein Recht nur über die äußerliche Kirchenverfassung erstrecke. Wie er aber die Religion und die äußerliche Kirchenverfassung genau unterscheiden muß: so muß er sich auch sorgfältig hüten, daß sich niemand in seinem Staate von der Unterthänigkeit, unter dem Vorwande der Gewissensfreyheit losreißt, oder gar eine Hierarchie errichte, und also statum in statu formire, oder endlich so unvernünftig werde, Fürsten nur deswegen den Gewissenszwang abzuschrecken, daß er ihn selbst gegen iederman, und auch gegen den Fürsten desto ungehinderter ausüben könne.

Daher siehet man wohl, daß sich kein Fürst die Rechte

te

te nehuen lassen kann, Kirchenordnungen vorzuschreiben, die Kirchspiele und deren Subordination einzutheilen, dem Kirchenvermögen Maas vorzuschreiben, und wegen dessen Verwaltung Verordnung zu thun, auch die geistl. Aemter mit dazu tüchtigen Personen zu besetzen, und so weiter.

3. in Absicht der vorfallenden Spaltungen und Streitigkeiten.

Fallen der Lehre wegen Streitigkeiten vor: so können zwar weder der Fürst, noch auch einer oder viele Theologen durch Befehle entscheiden, was als wahr gelten, oder als falsch verbotnen seyn soll, ob gleich der Irrthum der Widersacher angezeigt, auch widerlegt werden kann und muß, ohne deswegen den Geist der Liebe und Bescheidenheit bey Selte zu setzen, und ein befehlender Disputator und eigentlicher Kerkermacher zu werden. Allein dieses gebühret doch dem Fürsten, wenn aus solchen Streitigkeiten Zerrüttungen des Staats erfolgen sollten, zu entscheiden, welche Lehre in seinem Lande nach genugsamer Erkenntniß und Unterricht von Leuten, die der Sache gewachsen sind, in öffentlichen Gemeinen geduldet werden sollen oder nicht. Daher kann er Symbola und libros symbolicos fertigen lassen und über dieselben halten, ja seine Unterthanen gar mit einem Eyde dahin verpflichten, daß sie diese Symbola zur Zeit gradezu für wahr halten, und, wenn sie deswegen anders Sinnes werden sollten, es dem Fürsten anzeigen wollen. Er kann Concilia und Synodos berufen, und ihm gebühret auch das Directorium darüber. Er kann selbst die Anstalten, die er mit Beziehung solcher Versammlungen machen läßt, in Absicht der Lehre in so weit geltend machen, daß diejenigen, die ihr nicht verpflichtet zu können vermeynen, entweder sich anderswohin begeben,

ben, oder doch wenigstens mit ihrem Widerspruche die gemeine Ruhe nicht weiter stören dürfen; doch kann er dabey niemand zwingen, solcher Lehre auch nur äußerlich beizupflichten.

4. in Absicht der Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes.

Was den Gottesdienst oder die eigentliche Übung desselben betrifft: so erfordert es die Nothdurst, daß eine gewisse Ordnung in den dahin gehörigen äußerlichen Handlungen und Übungen der Religion beobachtet werde. Gehören diese Handlungen zum Wesen der Religion, vergleichen die Lehre des Evangelii, das Gebeth und der Gebrauch der heiligen Sacramente bey der christlichen sind; so sind sie dem Fürsten nicht unterworfen. Sind sie aber eigentliche Mittel Dinge (adiaphora) als die Zeit und der Ort und andre äußerliche Gebräuche, wie, wenn und wie diese wesentliche Stücke des Gottesdienstes verrichtet werden sollen; so sind sie allerdings dem Rechte des Fürsten unterworfen, indem, wenn sie iederman frey gelassen würden, nothwendig Uneinigkeit und Zerrüttung in den Staaten erfolgen müßten.

Und eben daher wird offenbar, was das Reformatiionsrecht eines Fürsten eigentlich sey, und wie weit sich dasselbe erstreckt. Die Mißbräuche in Mittel Dingen kann ein Fürst mit Zuziehung derer, die sie einsehen, wohl reformiren und deswegen nothdürftige Kirchenvisitationen anstellen; jedoch mit der Beobachtung des nöthigen Unterschieds der Mittel Dinge und der dazu nöthigen Behutsamkeit, die schon oben angezeigt worden ist. Was aber die Religion und die dazu gehörigen wesentlichen Stücke des Gottesdienstes betrifft: so hat kein Fürst das Recht,
Un-

Untertanen wider ihr Gewissen und Ueberzeugung zu reformiren, er mag auch ihre Religion für so falsch halten, als er nur immer will. Sind aber seine Untertanen von der Falschheit ihrer bisherigen Lehren und Gottesdienstes unterrichtet, und haben sie durch eine ganz freye Ueberzeugung diese Falschheit und Irrthümer selbst eingesehen: so kann dem Fürsten das Recht auch die öffentlichen Lehren, dem Wunsche und Gewissen aller oder der meisten gemäß, zu reformiren, nicht abgesprochen werden.

5. in Absicht der Einschränkung der Kirchengemeinen.

Was endlich noch die Einschränkung der Kirchengemeinen durch den Staat betrifft: so kann ihnen kein Fürst das Recht zugestehen, einen dem Staate entgegen gesetzten neuen zu formiren, und es kann kein Glied der Kirche, als ein solches betrachtet, dem andern etwas befehlen. Denn die Kirche ist eine freywillige und durchaus gleiche Gesellschaft.

Daher ist auch der Landesherr um deswillen nicht das Oberhaupt der Kirche, weil er ein Mitglied derselben ist. Sondern seine Rechte über dieselben beruhen theils auf dem, was ihm alle Glieder derselben freywillig übertragen haben, theils auf seiner Landeshoheit. Er ist daher auch nicht als der oberste Bischoff der Kirche anzusehen; denn sonst müßte man zugeben, daß die bischöfliche Gewalt der Clerisey zwar an sich zukomme; aber nunmehr den Landesfürsten von ihr freywillig überlassen worden sey: davon doch das Erste falsch und das Andre zugleich der Obrigkeit nachtheilig seyn würde.

Man sehe Müllers Natur und Völkerrecht, und Seckendorfs deutschen Fürstenstaat.

Der zwente Abschnitt.

Die Harmonie des Staats und der Kirche nach der Geschichte.

Ziehet man die Geschichte zu Rathe, so erhellet zwar, daß sich die Obrigkeit der Rechte, die ihr bey der Kirche zukommen, bedienet, und sie wirklich also in Übung gesetzt habe, wie wir sie ietzt angezeigt haben. Wir finden aber auch, daß sie der Weislichkeit von der Zeit an vieles nachgegeben habe, da sie selber zur christlichen Religion getreten ist. Daher es denn geschehen, daß sie endlich sonderlich von dem römischen Bischofe um alle ihre Rechte bey der Kirche gebracht worden; bis ihr endlich die Augen wiederum aufgegangen sind, und sie ihre Rechte aufs neue vindiciret und hergestellt hat.

1. das Verhältniß der Kirche und des Staats in der ersten Christenheit.

Da das Christenthum entstand: so hatten die Römer, welche damals den größten Theil der gesitteten Völker beherrschten, nicht nur die Gewohnheit, bezwungenen Völkern ihren besondern Gottesdienst zu lassen, und dessen freye Übung zu gestatten, ja fremde Gottheiten selbst anzunehmen und einzuführen: sondern sie hatten auch ins besondere den Juden grosse Freyheiten zugestanden, als daß man sie nicht zu Soldaten anwerben, gegen sie an ihren Sabbathen und Festtagen nicht gerichtlich verfahren, ihren Gottesdienst in Sicherheit lassen, auch ihren jährlichen Beitrag zum Tempel nach Jerusalem nicht verwehren sollte.

Ausserdem hatte das Sanhedrin oder der hohe Rath zu Jerusalem nicht nur in Judäa große Gewalt,
son

sondern es konnte dieselbe durch Schelichim oder Apostel in Religionsachen auch andermwärts handeln lassen. Die Beyfizer dieses hohen Raths hielten selbst öffentliche Schulen und konnten andern die Freyheit öffentlich zu lehren ertheilen. Diese konnten wieder ihre Schüler oder Jünger bey sich haben, welche hernach die Aussprüche ihrer Meister und Lehrer sorgfältig auszubreiten suchten. Und also siehet man ein, wie es nach der damaligen Verfassung der Juden und Römer möglich geworden, daß das Christenthum bey der so grossen und weitläufigen Regierung der Römer von Juden ausgebreitet werden können.

Als sich aber das Christenthum in kurzer Zeit so weit und breit ausgebreitet hatte; so wurden die Römer darüber aufmerksamer, zumal da sich die Juden, zu denen man die Christen immer noch rechnete, wegen ihrer häufigen Empörungen verhaßt gemacht, und die Christen ihren Gottesdienst, ohne obrigkeitliche Einwilligung und Verordnung, welches die Römer nicht vertragen konnten, überall eingeführet hatten.

Darzu kamen noch verschiedne Verläumdungen der Christen, als daß man sie wegen der Verwerfung des Gözendienstes und Enthaltung von öffentlichen Aemtern, feyerlichen Handlungen und öffentlichen Zusammenkünften für Atheisten hielte, und sie überdem der Verachtung der Obrigkeit, Faulheit, finstern Traurigkeit, schwermüthigen Eigensinnes und allgemeinen Menschenhasses beschuldigte. Selbst ihre Versammlungen zum Gottesdienste, ihre Gutthätigkeit und Liebesbezeugungen gegen jederman hielte man für gefährliche Conspirationen und Deckmantel heimlicher Schandthaten. Ja, alle Trübsale,

sale, die den Staat trafen, mußten ein Zorn der Götter seyn, welche die Christen frevelhaft verachteten und also beleidigten und reißten. Und deswegen entstanden die grossen Verfolgungen der Christen, welche sie jetzt härter, jetzt gelinder unter den heydnißischen Kaisern ausstehen mußten, nachdem die Kaiser selbst oder ihre Statthalter in den Provinzen gegen sie gesinnet waren.

Mitlerweile hatten die Christen ihre Kirchenverfassungen immer besser eingerichtet. Die Lehrer mußten dieselben aus Mangel andrer Vorsteher machen, und bekamen dadurch fast ein obrigkeitliches Ansehen. Sie wurden hierauf bald stillschweigend bald durch Verträge bey den Gemeinen eingeführet, auch durch eine hinlängliche Kirchenzucht in Ansehen gesetzt. Alles dieses mußte die Kirche selbst thun, weil sie noch keine Obrigkeit hatte, die sich zum Christenthume bekannte.

2. Das Verhältniß des Staats und der Kirche bey dem Anfange der christl. Obrigkeit.

Im Jahr 312. trat endlich der Kaiser Constantin zum Christenthume, nachdem er den Christen schon vorher in seinem Gebiete nicht nur die völlige Freyheit des Gottesdienstes erteilet, sondern auch ihre Kirchen wieder hergestellt hatte. Im gedachtem Jahre kam also das erste allgemeine Edict für die Christen heraus, ihre Kirchengüter wurden ihnen wieder gegeben, ihre Lehrer wurden von allen öffentlichen Diensten befreyet, und der africanißche Rentmeister Ursus mußte eine große Summe Geldes auszahlen, daß sie der Diaconus Cöcilianus unter die nothleidenden Lehrer austheilen sollte. So wurden die Christen endlich unter den öffentlichen obrigkeitlichen Schuß aufgenommen und zwar also, daß sie der Kaiser nicht

nicht nur bey ihrer bisherigen Verfassung ließ, sondern auch den Bischöffen so gar einige Gerichtsbarkeit, mit noch andern Begünstigungen, einräumte.

Constantin und seine Söhne schrenkten hierauf das Heydenthum durch öffentliche Gesetze ein. Und ob wohl der abtrünnige Julian dasselbe wiederum in die vorige Freyheit setzte, und dagegen das Christenthum zu vertilgen trachtete: so hat doch endlich Theodosius den öffentlichen Götzendienst verbothen, und seine Söhne haben über dieses Verboth also gehalten, daß im Anfange des fünften Jahrhunderts die öffentliche Abgötterey im römischen Reiche aufhörte. Doch ist niemand zum Christenthume gezwungen worden. Sondern man hat den Heyden nicht nur alle bürgerliche Vorrechte, sondern auch den Zutritt zu den höchsten Ehrenämtern gelassen. Und die Strafe die man den Götzdienern angethan, ist eine Geldbuße gewesen; denen aber, welche vom Christenthume wiederum zur Abgötterey abgefallen, hat man die Freyheit der Vermächtnisse und Testamente genommen.

3. das Verhältniß des Staats und der Kirche unter der christlichen Obrigkeit.

Kaiser und Könige haben hierauf zwar immer ihre Rechte gegen die Obrigkeit zu behaupten gesucht; aber doch auch dieselben durch unnöthige Begünstigungen allzu große Nachsicht und Mildethätigkeit gegen die Bischöffe und gesamte Geistlichkeit sehr geschwächt.

So finden wir, daß diese Herren der Länder Kirchenversammlungen angestellt, und dabey präsidiret haben; daß sie Geistliche berufen, und zu ihren Aemtern bestellt haben; daß sie Kirchen, Schulen, oder Klöster und
Bis.

Bisthümer gestiftet, und mit reichlichen Einkommen versehen haben: daß sie Religionsstreitigkeiten unter ihrer Aufsicht führen und beylegen lassen; daß sie Kirchengesetze und Ordnungen verfaßt haben; daß sie auch wider die muthwillige Clerisey ihr richterliches Amt gebraucht haben.

Allein wir finden auch, daß manche Unordnungen und Mißbräuche dabey vorgegangen sind. So ist nicht zu leugnen, daß die Obrigkeit, vielleicht auf Anhalten der Bischöffe in der Vertilgung der Heyden hie und da zu hart verfahren ist. Man war auf die Heyden wegen der vielen und langwierigen Verfolgungen böse. Man fürchtete neue Juliane. Man hielt den heydnischen Rath zu Rom immer noch für mächtig genug, dem Heydenthume wieder aufzuhelfen. Wie leicht war es hierbey aus dem Wege der Gerechtigkeit unter dem Vorwande göttlicher Ehre und Religion zu treten? Es war wohl zu hart, daß denen der Tod gedrohet wurde, welche arrianische Schriften nur verborgen. Es war zu hart, daß man den Manichäern und Donatisten mit der Todesstrafe und ihren Kindern mit der Enterbung drohte. Es war zu hart, daß man gegen die Wahrsager, Zauberer, und sogenannte Hexen so gar strenge verfuhr, und deswegen die schärfsten Befehle ergehen ließ. Jedoch kann man auch diese ungebührliche Härte der Obrigkeit noch einigermaßen entschuldigen. Denn endlich nahmen die Ketzeren täglich mehr überhand, und die äußerlichen Anfälle des Staats kamen dazu. Damit nun der Staat nicht von innen und aussen zerrütet und gar zerrissen werden möchte: so mußte man freylich diesen bösen Folgen der äußerlichen Sicherheit wegen, durch harte Gesetze zu begegnen suchen, zumal da viele der alten Ketzer wirklich

sol.

solche Dinge gut hießen, die dem Staate nachtheilig waren. Und was diese harten Gesetze selbst betrifft: so lassen sich dieselben mehr für Drohungen ansehen als für wirkliche Gesetze, mit deren Uibertretung die darauf gesetzte Strafe sogleich verbunden gewesen. Denn man findet sehr wenige Exempel, da nach denselben verfahren worden ist.

Und was insbesondre die auf gewisse Ketzeren gesetzte Todesstrafe betrifft: so erklären selbst die Juristen und sonderlich Wessenbeck das fürchterliche Gesetz quicunque nicht von der Todesstrafe, sondern von der Verbannung und deportatione. Die Donatisten ließen viele Rechtgläubige umbringen; warum sollte man nicht Repressalien gegen sie brauchen?

Aber die Arrianer mußten doch zu viel erdulden? Arrius selbst wurde nur ins Elend verjagt; Theodosius verordnete gegen die Arrianer nur eine Geldstrafe, und die Kirchenversammlungen erkannten auch nur auf den Bann und die Remotion derselben von geistlichen Aemtern. Sehr oft hätten die Rechtgläubigen gegen sie gewaltsamer verfahren können, wenn sie ihnen gleiches mit gleichen hätten vergelten wollen. Denn die Arrianer durften nur die Oberhand erhalten haben: so wütheten sie auch gegen die Rechtgläubigen auf eine unbarmherzige Weise.

Man sehe Balduini oben angeführte diss. de haereticis & quomodo sint coercendi.

4. Das Verhältniß des Staats und der Kirche bey der überhandnehmenden Gewalt der Geistlichkeit oder die Hierarchie.

Sehr zeitig hatten sich die Bischöffe die Besorgung des ganzen Gottesdienstes und die Aufsicht über die Kirche angemaset. Dieselben verrichteten den öffentlichen Gottesdienst, der in den größten Städten anfangs nur an einem Orte gehalten wurde. Sie ordinirten die andern Geistlichen. Sie besorgten das Kirchenregiment. Daher richteten sie die Gebräuche bey dem Gottesdienste, die Glaubensformeln und Liturgien ein. Sie verwalteten die Kirchenzucht, thaten in Bann und bestimmten die Kirchenbuße. Sie untersuchten und regierten die Kirchengerichter. Sie unterhielten auch mit ihren epistolis communicatoriis und pacificis die Kirchenvereinigung mit andern Gemeinen. Sie maekten sich bey streitigen Fällen das Schiedsrichteramt an. Constantin bestätigte ihnen nicht nur dasselbige, sondern räumte ihnen nach und nach gar einige Gerichtbarkeit ein, so daß ihre Entscheidungen rechtskräftig wurden, und mit Gewalt vollzogen werden mußten. Anfänglich geschah dieses nur, wenn beyde Partheyen damit zufrieden waren, in welchem Fall die Bischöffe alle auch bürgerliche Streitigkeiten entscheiden durften, wenn sie nicht criminel waren. Sie konnten aber doch bey Criminellsachen Fürbitten einlegen. Hernach wurden stufenweise sowohl die sogenannten ganz geistlichen als auch gemischte Rechtshändel vor den Bischoff gezogen, als die Ehesachen nebst den daher rührenden Erbstreitigkeiten, die Streitigkeiten über Rezereren, ingleichen über die Kirchengüter und den Besitz derselben.

Als

Als man hierauf mehrere Gemeinen verbinden, ein gutes Vernehmen unter einander erhalten, und eine Uebereinstimmung in der Lehre und den vornehmsten Stücken des Gottesdienstes befördern wollte: so wurden Aufseher über mehrere Bischöffe bestellt, und die Bischöffe der Hauptstadt in einer Provinz zu Metropolitnen erhoben. Sie konnten Kirchenversammlungen in ihren Provinzen berufen und einrichten. Sie hatten die Bischöffe zu ordiniren. Sie hatten die Gerichtsbarkeit über die Bischöffe und über die Religionsstreitigkeiten zu haben, so, daß sie Streitfragen über die Glaubenslehre und Kirchenzucht und die Mißhelligkeiten der Bischöffe entschieden. Als hierauf Constantin in dem römischen Reiche vier Praefectos Praetorio verordnete und ihnen große Diöcesen anvertraute: so gab dieses Gelegenheit, daß über die Metropolitnen wiederum 4 Patriarchen gesetzt wurden, nämlich zu Rom, zu Alexandrien, zu Antiochien und Constantinopel, wozu hernach der Patriarch zu Jerusalem bey nahe nur Ehrenhalben kam. Sie mußten die Metropolitnen ordiniren, die größten Kirchenversammlungen ausschreiben und einrichten, Appellationen annehmen, und die Aufsicht über die Metropolitnen und ihre Bischöffe führen. Von diesen Patriarchen stieg endlich der römische nach und nach also, daß er sich zum eigentlichen Vicechristus machte, ja zu einem despotischen Monarchen über die Christenheit durch manche unerlaubte Künste empor schwang. Derselbe riß die höchste Gerichtsbarkeit so wohl die geistliche als weltliche an sich. Er führte das canonische Recht ein, um bürgerliche Gesetze dadurch vollends ungültig zu machen. Er nahm die Appellationen aller Bischöffe und übrigen Geistlichen an, und glaubte, daß er von den Canonibus der ganzen Kirche, ja auch von allen weltlichen Rechten

Recht

Rechten dispensiren könne, wie er wolle. Die ungeheure Menge der Mönche wurde schlechterdings an den Papst gewiesen, und war von der Gewalt aller weltlichen Obrigkeit, ja zum Theil auch der Bischöffe eximiret, und die päpstlichen Legaten nahmen sich so gar den Vortritt und andre Vorzüge über alle Bischöffe heraus, u. so w. Und also entstand die Gort und Menschen mißfällige und aller ordentl. Obrigkeit höchstnachteilhige Hierarchie.

Folglich hatte der Staat seine Gerechtsame anfänglich bey der Kirche nicht gebrauchen können, weil er sich derselben gar nicht annahm. Nachher hatte derselbe zwar die Christenheit in die bürgerlichen Freyheiten gesetzt und aufgenommen, aber auch der Kirche nicht nur ihre Einrichtung, sondern auch der Geistlichkeit viele Freyheiten, die doch eigentlich für den Staat gehörten nachgelassen. Diese Begünstigungen wurden unter den Bischöffen, Metropolitnen und Patriarchen immer weiter getrieben, biß sich endlich der Papst über alles erhob, und der König, wie der Bettler unter seinem Joche seufzte.

5. Das Verhältniß des Staats und der Kirche in den Abendländern und sonderlich in Deutschland.

Wenn auch erweislich wäre, daß das Evangelium zuerst von Rom aus in den Abendländern verkündigt worden sey: so hatte der Papst doch kein Recht mit der dasigen Kirche nach seinem Gefallen umzugehen, und seine Anstalten als unveränderlich auszugeben, oder blinden Gehorsam gegen dieselben zu verlangen. Denn untrieglic ist er nicht, und wenn er es auch wäre, welches doch die größte Unwahrheit ist, so konnten deswegen seine Unter-
gebenen

geben nicht auch für solche geachtet werden. Es müßte daher immer das Recht alles zu prüfen, und das Gute zu behalten einem jeden gelassen werden. Es müßte immer einreißenden Mängeln und Fehlern gesteuert, überhand nehmenden Irrthümern gewehret und verderblichen Mißbräuchen abgeholfen, oder, welches einerley ist, reformiret werden.

Allein so ist aus der Kirchengeschichte offenbar, daß die meisten Abendländer Christum eher gekannt haben, ehe sie von Rom aus davon unterrichtet worden. Die Briten und Angelsachsen haben so gar von dem römischen Bischöfe abgesonderte Gemeinen gehabt, und die Deutschen haben am wahrscheinlichsten von ihnen zu erst das Evangelium erhalten. Die in Pannonien oder Ungern befindlichen slavonischen Völker, sonderlich die Bulgaren und die in Böhmen ausgebreitete Slaven haben ihren ersten Unterricht des Christenthums von den Griechen, sonderlich den beyden Brüdern Cyrillus u. Methodius, erhalten. Und daher hatte die römische Kirche an diesen neu gestifteten Gemeinen erstlich gar keinen Antheil, und also auch aus diesem Grunde nicht das geringste Recht sich dieselben zu unterwerfen.

Sie that es aber, sonderlich von den Zeiten Carls des Großen an, und der so genannte Apostel der Deutschen, Bonifacius, der als Winfried vorher besser gelehret hatte, wurde ein solcher Knecht des Papstes, daß er nicht nur demselben einen Eyd leistete: Deutschland unter ihn zu bringen, sondern auch die alten Priester mit Gewalt verdrengte, oder der brittischen Ketzerey beschuldigte, wenn sie sich nicht dem Papste unterwerfen wollten. In Ungern und Böhmen setzte sich der Papst im 10. Jahrhundert.

§

hun-

hundert gleichfalls feste. Manche Gemeinen behielten zwar ihren alten Gottesdienst und die Liturgie desselben in ihrer Landessprache; andre aber mußten sich mit Gewalt und auf obrigkeitlichen Befehl der römischen Kirche unterwerfen, ob sie gleich heimlich einen beständigen Unwillen gegen dieselbe unterhielten.

Folglich kamen die Abendländer nach und nach, und zwar meistens mit Gewalt und Unrecht unter den Papst und seine Clerikern. Man darf sich daher auch nicht wundern, wenn fast von der Zeit an, da das Christenthum in denselben gestiftet worden, immer Leute aufgetreten sind, welche dem Papstthume widersprochen, und sonderlich nach einem Gottesdienst in ihrer Muttersprache getraetet haben.

Dasjenige, was sonderlich von zwey hundert Jahren her vor der Reformation deswegen vorgenommen worden, ist oben im 1. Buche im 2. Hft. und zwar im 5. 6. 7. 8. Abschnitt hinlänglich angezeigt worden. Ob man nun wohl daher noch nicht erweisen kann, daß sich Deutschland wirklich in eine gewisse Freyheit von dem Papstthume so wie etwan die französische Kirche gesetzt habe, so erhellet doch daher so viel, daß der Papst nie zu einem ruhigen Besitze von Deutschland, auch nicht zu einem Rechte der Verjährung über dasselbe kommen können, und daß eine Reformation in demselben viel eher möglich geblieben sey als in solchen Ländern, wo sich das Papstthum weit fester gesetzt hatte.